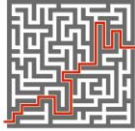


Mediationsgrundsätze

In jedem Menschen ist das Potential zum Umgang mit und zur Lösung von eigenen Konflikten vorhanden. Die Mediatorin vertraut in die Kompetenz der Parteien zur kreativen Gestaltung und Verständigung im Konflikt. Sie erkennt die Autonomie jedes Beteiligten an, respektiert die Einzigartigkeit eines jeden und würdigt gleichzeitig die Vielfalt der Unterschiede, in denen sie ein besonderes Potential sieht. Die Mediatorin respektiert und fördert die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten. Sie ist sich ihrer Verantwortung für den geschützten Rahmen bewusst, der den Konfliktparteien das Einlassen auf den Prozess der Lösungssuche ermöglicht und ermutigt sie, die Verantwortung für den von ihnen eingebrachten Inhalt und die erarbeiteten Vereinbarungen zu übernehmen.

1. Die Medianden beauftragen die Mediatorin zur Durchführung des Mediationsverfahrens, dessen Ziel die von den Medianden selbst erarbeitete einvernehmliche Regelung ihres aufgetretenen Konflikts ist. Die Medianden lassen während des Mediationsverfahrens eine begonnene gerichtliche Auseinandersetzung ruhen und/oder streben keine gerichtliche Auseinandersetzung an.
2. Die Mediatorin wird nicht im Interesse eines, sondern aller Medianden ausschließlich tätig. Sie ist deshalb während und nach Abschluss der Mediation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vollständigem Stillschweigen allen Dritten gegenüber und zur Zeugnisverweigerung verpflichtet und berechtigt. Die Medianden bestätigen einander, nach erledigter Mediation die Mediatorin in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren ausdrücklich nicht als Zeugin oder Sachverständige zu benennen und verzichten hiermit ausdrücklich wechselseitig auf dieses Recht.
3. Die Mediatorin selbst wird nach Abschluss der Mediation weder innerhalb noch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens für einen der Medianden tätig. Die Mediatorin ist allparteilich und neutral.
4. Die Mediatorin wird das Mediationsverfahren protokollieren und dokumentieren und über die Mediation Handakten führen. Sie wird über jede Mediationssitzung ein Protokoll verfassen und in ihren Handakten verwahren sowie den Medianden auf Wunsch zusenden.
5. Das Mediationsverfahren ist bestimmt von den Grundsätzen der Offenheit, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Eigenverantwortlichkeit der Medianden. Deshalb legen die Medianden alle Unterlagen und Sachverhalte, die für den Konflikt in irgendeiner Hinsicht von Belang sind, im Verfahren vollständig offen. Dabei ist klargestellt, dass die in der Mediation offen gelegten Informationen dem Grundsatz der Vertraulichkeit strengstens unterliegen. Gegenüber allen Dritten, am Mediationsverfahren nicht beteiligten Personen und Institutionen ist, auch über die Beendigung der Mediation hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren.



6. Das Mediationsverfahren ist abgeschlossen, sobald die einvernehmliche Regelung in einer Abschlussvereinbarung schriftlich fixiert ist, unterzeichnet von den Medianden und der Mediatorin, die verpflichtet ist, die Medianden auf die zur Rechtswirksamkeit ihrer einvernehmlichen Regelung erforderliche Schriftform (z.B. in notarieller Urkunde) hinzuweisen.
7. Das gesamte Mediationsverfahren, einschließlich der etwaigen Abschlussvereinbarung unterliegt jederzeit der freien Regelung der Medianden, wobei die Verfahrensleitung der Mediatorin obliegt. Die Medianden sind gegenüber der Mediatorin und untereinander jederzeit zur Beendigung der Mediation berechtigt.
8. Das Honorar der Mediatorin wird ausschließlich nach Stundenaufwand berechnet. Die Einzelheiten werden in gesonderter Urkunde (Mediations-/Beratungs-/Coachingvereinbarung) vereinbart. Auf das vereinbarte Honorar der Mediatorin haften die Medianden als Gesamtschuldner, d.h. zu gleichen Teilen, soweit nicht in der gesondert abzusprechenden Mediationsvereinbarung zwischen den Medianden anderes vereinbart ist.

Ort, Datum _____

Mediand

Mediand

Mediatorin